

Besondere Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen

Das Darlehen wird durch die Europäische Investitionsbank (EIB) refinanziert. Es gelten folgende Besondere Bestimmungen:

1. Vorgaben für die Projektdurchführung und den Darlehensnehmer

- a) Der Darlehensnehmer führt das Projekt vollständig durch und bestätigt, dass das geltende Umweltrecht eingehalten wird.
- b) Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich zur Durchführung des Projekts.
- c) Der Darlehensnehmer wird in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf jedes Mitglied seines geschäftsführenden Organs, das durch ein rechtsgültiges, unanfechtbares und letztinstanzliches Gerichtsurteil wegen einer Straftat, die dieses Mitglied in Ausübung seiner beruflichen Pflichten begangen hat, verurteilt wird, um sicherzustellen, dass ein solches Mitglied von den Aktivitäten des Darlehensnehmers in Bezug auf den Darlehensvertrag oder das Projekt ausgeschlossen ist; als Straftat in diesem Sinne gilt jede der folgenden Straftaten in den folgenden Zusammenhängen: Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäsche, Kollusion, Nötigung oder Strafvereitelung.
- d) Der Darlehensnehmer sichert der SAB zu und gewährleistet, dass nach seiner Kenntnis keine in das Projekt investierten Mittel des Darlehensnehmers eine gesetzlich verbotene Herkunft haben (inklusive Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus). Der Darlehensnehmer wird die SAB unverzüglich informieren, sobald ihm die gesetzlich verbotene Herkunft solcher Mittel bekannt wird.
- e) Der Darlehensnehmer führt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Handelsgesetzbuches) Bücher und Aufzeichnungen betreffend sämtlicher finanziellen Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt.

2. Vorgaben für Projekt und Finanzierung

- a) Wird ein Projekt von mehreren Banken finanziell unterstützt oder durch ein Einzeldarlehen der EIB, aus einem EIB-Rahmendarlehen oder aus einem anderen über ein zwischengeschaltetes Institut weitergeleiteten EIB-Darlehen finanziert, so darf der Gesamtbetrag der von der EIB vergebenen Mittel höchstens 50 % der Gesamtkosten des Projekts decken. Die aus dem EIB-Darlehen und anderen EU-Mitteln (z.B. EU-Zuschüssen) stammenden Finanzierungsmittel dürfen 90 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.
- b) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die materiellen und immateriellen Investitionen, die mit dem Projekt verbunden sind, in gutem Zustand zu erhalten.

3. Förderfähige Projektkosten

Erstattungsfähige Unternehmenssteuern, wie z.B. die Mehrwertsteuer, werden mit dem Darlehen nicht finanziert.

Sämtliche unmittelbar mit einer Investition verbundenen Kosten können in die Kalkulation der Kosten des Projekts einbezogen werden, sofern sie maßgeblich dazu beitragen, dass das Projekt seinen wirtschaftlichen und technischen Zweck erfüllt und die Lebensdauer und Nachhaltigkeit der betreffenden Vermögenswerte eine mittel- oder langfristige Finanzierung erforderlich macht. Dies gilt vor allem:

- beim Erwerb von Sachanlagen, Grundstücken¹ oder immateriellen Vermögenswerten (z.B. Lizenzen², Entwicklungs-, Planungs- und Finanzierungskosten während der Bauphase), die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen;
- bei Finanzierungen im Bereich „Wissensbasierte Wirtschaft – i2i“, vor allem bei Forschungs- und technischen Entwicklungsprogrammen mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren; Personalkosten (Bruttogehälter), die unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen, zählen zu den finanzierbaren Kosten;

¹ Der Erwerb von Grundstücken ist von einer Finanzierung ausgeschlossen, es sei denn, das Grundstück ist für die Investitionen absolut erforderlich. In diesem Falle dürfen die Grundstückskosten 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen. Der Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen ist vollständig von einer Finanzierung ausgeschlossen.

² Der Erwerb von Lizenzen und anderer Rechte an geistigem Eigentum ist förderfähig, wobei höchstens 50 % der damit verbundenen Gesamtkosten für eine Finanzierung in Betracht kommen. Die Finanzierung von Goodwill ist explizit ausgeschlossen.

- bei einer dauerhaften Erhöhung des Betriebskapitals, die aufgrund der durch das Projekt bedingten Ausweitung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Das Betriebskapital setzt sich definitionsgemäß zusammen aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzüglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Das Betriebskapital als solches ist von einer Finanzierung ausgeschlossen. In die Kal-

kulation der Projektkosten können nur die Kosten der dauerhaften Erhöhung des Betriebskapitals einbezogen werden, die durch eine materielle oder immaterielle Anlageinvestition bedingt wird.

Bei Neuinvestitionen des öffentlichen Sektors dürfen die Anschaffungskosten bereits genutzter Sachanlagen 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

4. Vergabebestimmungen, Auftragserteilung

Der Darlehensnehmer wird bei der Auftragsvergabe, soweit das Projekt von deren Anwendungsbereich erfasst wird, die einzelstaatlichen und EU-Bestimmungen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einhalten. Soweit diese Bestimmungen auf das Projekt nicht anwendbar sind, wird er eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung des Darlehens sicherstellen, die im besten Interesse des Projekts auf Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz basiert.

Der Darlehensnehmer wird der SAB eine Bestätigung erteilen, dass – in allen anwendbaren Fällen – die einzelstaatlichen und EU-Auftragsvergaberichtlinien eingehalten werden. Auf Wunsch der SAB wird der Darlehensnehmer der SAB eine Kopie von entsprechenden im Amtsblatt der EU durchgeführten Veröffentlichungen zukommen lassen.

5. Unterrichtungspflichten, Prüfrechte

5.1 Der Darlehensnehmer

- stellt der SAB auf Anfrage sämtliche Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihr sämtliche Auskünfte, die diese billigerweise über die Finanzierung und die Durchführung des Projekts durch den Darlehensnehmer verlangen kann (einschließlich Informationen über die Einhaltung des auf die jeweiligen Projekte anwendbaren Vergabe- und Umweltrechts);
- informiert die SAB unverzüglich über jede Maßnahme des Darlehensnehmers gemäß Ziffer 1. c);
- unterrichtet die SAB unverzüglich über (i) authentische und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten im Sinne von Ziffer 1. c) in Bezug auf das Projekt oder die unter dem Darlehensvertrag zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel sowie (ii) die verbotene Herkunft (inklusive Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus) von für das Projekt zur Verfügung gestellten Finanzierungsmitteln und
- stellt der SAB auf Anfrage sämtliche Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihr sämtliche Auskünfte oder beschafft diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit die SAB die Einhaltung der Ziffer 1 durch den Darlehensnehmer überprüfen kann.

5.2 Der Darlehensnehmer gestattet sowohl den von der SAB bestimmten Personen als auch, soweit von zwingendem Recht der Europäischen Union vorgeschrieben, den von anderen Institutionen oder Einrichtungen der Europäischen Union bestimmten Personen, (i) die zum Projekt gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen, (ii) die Vertreter des Darlehensnehmers zu befragen und den Kontakt zu anderen Personen, die in das Projekt involviert sind oder von dem Projekt betroffen sind, zu ermöglichen, und (iii) die Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensnehmers in Bezug auf die Finanzierung und die Durchführung des Projekts zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen; der Darlehensnehmer wird dabei alle Unterstützung gewähren bzw. die notwendige Unterstützung veranlassen, die für diesen Zweck notwendig ist.

5.3 Der Darlehensnehmer erkennt an, dass die SAB nach zwingendem Recht der Europäischen Union verpflichtet sein kann, Informationen betreffend den Darlehensnehmer oder das Projekt an die zuständigen Institutionen oder Einrichtungen der Europäischen Union weiterzugeben.

6. Bankverbindung des Darlehensnehmers

Jede Auszahlung durch und jede Zahlung an den Darlehensnehmer unter dem Darlehensvertrag muss jeweils über ein Konto erfolgen, welches auf den Namen des Darlehensnehmers bei einem zugelassenen Finanzinstitut

in der Jurisdiktion des Sitzes des Darlehensnehmers oder in der Jurisdiktion, in der das Projekt durchgeführt wird, geführt wird.

7. Bestätigung bei Projekten der Wasserversorgung, Abwasser, Abfallwirtschaft oder Sanierung

Wenn die Gesamtkosten eines Projekts im Bereich von Wasserversorgung, Abwasser, Abfallwirtschaft oder Sanierung 5 Mio. EUR übersteigen und/oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - erforderlich ist, hat der Darlehensnehmer der SAB unverzüglich nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags schriftlich oder in Textform (Fax, Email) zu bestätigen:

- dass das Vorhaben im Einklang mit den folgenden EU-Direktiven (welche im deutschen Recht bereits umgesetzt wurden) steht: Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasserrahmenrichtlinie und Abfallrahmenrichtlinie;

- dass eine noch nicht abgelaufene Baugenehmigung vorliegt;
- dass das Vorhaben im Einklang mit den Vergaberichtlinien der EU steht und ordnungsgemäß im offiziellen EU-Amtsblatt ausgeschrieben wurde oder wird.

8. Kündigungsrecht

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Darlehensnehmer gegen diese Besonderen Bestimmungen verstößt und der Kündigungsgrund der SAB die Fortsetzung des Darlehensvertrags, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers,

unzumutbar werden lässt. Weitere Vereinbarungen über Kündigungsrechte im Darlehensvertrag oder in für den Darlehensvertrag geltenden Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberührt.